

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	09/2024
Datum der Bereitstellung	24.01.2024

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21 Absatz 5 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen Stadt Bocholt, Gemarkung Lowick

Gemäß § 21 Absatz 5 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht: Die Grenzen der Grundstücke Gemeinde Bocholt, Gemarkung Lowick, Flur 1, Flurstücke 152, 155, 157 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin hat stattgefunden am 04.12.2023. Für das angrenzende Gewässerflurstück Gemeinde Bocholt, Gemarkung Lowick, Flur 1, Flurstück 47 ist im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht teilgenommen. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären. Aufgrund des § 21 Absatz 5 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der Grenzniederschrift bekannt. Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Öffnungszeiten bei der Stadt Bocholt, Fachbereich Grundstücks- und Bodenwirtschaft, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt eingesehen werden.

Montag	08:00 - 12:30 und 14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:30 und 14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:30 und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen

technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Bocholt, 24.01.2024

Daniel Zöhler
Stadtbaurat